

**Verbrauchsregelung für Branntwein.**

N Berlin, 11. April. (Priv. Tel.) Man schreibt uns: Für das letzte Vierteljahr 1915 und das erste Vierteljahr dieses Jahres wurden durch den Reichskanzler je 15 v. H. der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge Branntwein zur Besteuerung freigegeben. Die starke Inanspruchnahme von Branntwein zu technischen Zwecken hat es aber inzwischen erforderlich gemacht, die Besteuerung von Branntwein vom 1. März dieses Jahres ab bis auf weiteres zu sperren. Gleichzeitig wurde das außerhalb der zur Besteuerung freigegebenen Branntweinemengen liegende Kontingent für die Parfümerie- und Essenzfabriken herabgesetzt. Es besteht also eine Knappheit in Branntwein, die es notwendig erscheinen läßt, die verfügbaren Mengen sachgemäß zu verteilen. Insbesondere ist es notwendig, den für Armeekorps und Marine erforderlichen Bedarf sicherzustellen. Es dürfte eine Verbrauchsregelung für Branntwein vorgenommen werden, die jedenfalls auch in die Hand einer neu zu schaffenden Behörde, einer Reichsbranntweinstelle, gelegt wird.